

EINGEGANGEN

06. Mai 2026

Einwohnerrat
Ernst Schläpfer
Höhenweg 15
8212 Neuhausen

An den Präsidenten
des Einwohnerrates
Roland Müller
Gemeindehaus
8212 Neuhausen

GEMEINDEKANZLEI

2026.01

Neuhausen, 6. Mai 2026

Interpellation: Abstimmung Neues Pflegezentrum der ÖRA «Altersheime und Spitex», Neuhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

In Zusammenhang mit einem möglichen Neubau eines Alterszentrums ist immer wieder davon die Rede, dass mit der kommenden Burgunparkabstimmung unter Umständen ein letztes Mal über die Frage eines neuen Alterszentrums abgestimmt werden muss. Zumindest wurde seitens der VK der ÖRA Altersheim und Spitex gegenüber der Presse mehr als einmal gesagt, falls das Pflegezentrum nicht auf der Burgunwiese gebaut werden kann, dann bauen «wir» es einfach im SIG – Areal.

Vielleicht verstehe ich das Ganze falsch, deshalb bitte ich um die Beantwortung einiger klärenden Fragen.

Im Gegensatz zur Empfehlung im «Handbuch Anstalten des Kantons Zürich» hat es der EWR im Anstaltsreglement der ÖRA Altersheim und Spitex der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluh unterlassen, eine Obergrenze der finanziellen Kompetenzen der Verwaltungskommission festzulegen. Dies in klarem Gegensatz zu den vorliegenden Verbandsordnungen des Abwasserverbandes Röti und des Zweckverbandes «RESU», die für einmalige Ausgaben von mehr als 3 Millionen Franken oder für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500T Franken zwingend eine Volksabstimmung in allen Gemeinden vorsieht.

Trotz dieses Versäumnisses kann ich mir aber nicht vorstellen, dass eine fünfköpfige Verwaltungskommission bei grösseren Investitionen und weiteren Folgekosten durch Um- oder Rückbauten über eine Finanzkompetenz verfügt, die sowohl jene des GR als auch jene des EWR klar übersteigt.

Zusätzlich ist noch festzuhalten, dass die Gemeinde ja subsidiär für die ÖRA haftet und der Einwohnerrat dann auch noch die Rechnung abzunehmen hat. Die Gemeinde muss also sehr wohl ein Interesse daran haben, welche Investitionen die VK der ÖRA wo vornimmt. Es ist zudem auch bei einem Neubau auf einem anderen Areal nicht eindeutig, welche zusätzlichen Kosten auf die Gemeinde zukommen werden.

Je nach vorgelegtem Projekt ist darüber hinaus auch noch unklar, welche Kosten auf die Gemeinde auf den beiden Grundstücken Schindlergut und Rabenfluh zukommen. In Artikel 3, Absatz 3 des Anstaltsreglements ist das Folgende festgehalten:

Die Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluh stellt der Anstalt mittels Gebräuchsleihevertrag bis zum Start der Sanierung oder dem Bezug des Neubaus das bisherige Altersheim Schindlergut zum Betrieb der Alterspflege unentgeltlich zur Verfügung. Das Grundstück GB Nr. 1468 mit dem sich darauf befindenden Alterspflege- und Betreuungszentrum Rabenfluh wird mittels Vertrag zur Grundstücksübertragung auf die Anstalt überschrieben

Gemäss meinem Verständnis dieses Wortlautes wird bei einem Neubau eines Alterszentrums an einem anderen Ort das Areal Schindlergut an die Gemeinde zurückfallen. Daraus folgt, dass dort für die Gemeinde, was auch immer in dieser Zone für öffentliche Bauten geplant wird, Kosten in Millionenhöhe anfallen werden, wofür es dann wieder eine Volksabstimmung braucht.

Weniger klar ist, was mit dem Rabenfluh GB Nr. 1468 geschieht, wenn es nicht mehr als Pflegezentrum dient. Es wurde zwar grundsätzlich der ÖRA überschrieben, aber ich kann mir nicht vorstellen, dass nun die VK allein entscheiden kann, was mit diesem Grundstück geschieht, wenn es nicht mehr für die eigentliche Alterspflege gebraucht wird. Ein Umbau zum Beispiel in (Alters-) Wohnungen wird wiederum Millionen kosten und so ist es auch bei diesem Grundstück sehr fraglich, ob die VK einerseits berechtigt wäre, eine Umnutzung des Grundstückes zu entscheiden und andererseits wiederum in Eigenkompetenz einen Millio- nenkredit sprechen könnte.

All diese obengenannten Gründe sprechen aus meiner Sicht klar dafür, dass das angespro- chene «Wir» im ersten Absatz nicht einfach die VK der ÖRA Altersheime und Spitex ist, son- dern das Stimmvolk der Gemeinde Neuhausen.

Darf ich deshalb bitten, die folgenden Fragen zu beantworten:

Wo setzt der Gemeinderat die Obergrenze für die Investitionskompetenz der VK der ÖRA fest?

Beabsichtigt der Gemeinderat bei einem Neubau auf einem anderen Areal als den bei- den bisherigen, der ÖRA zur Verfügung gestellten, eine Volksabstimmung über den Kredit durchzuführen?

Wenn nein, auf welches juristische Gutachten stützt sich der GR, dass keine solche Abstimmung durchgeführt werden muss, ist doch damit zu rechnen, dass zur Begrün- dung einer Kreditvergabe allein durch die VK so oder so ein entsprechendes juristi- sches Gutachten vorgelegt werden muss.

Werden bei einem Neubau eines Alterszentrums auf einem neuen Areal die Folgekos- ten die auf den beiden bisherigen Arealen in der Abstimmung mitberücksichtigt?

Das Grundstück GB Nr. 1468 ist der ÖRA überschrieben worden. Wer bestimmt über die Umnutzung des Altersheims Rabenfluh, wenn es nicht mehr für die Alterspflege genutzt wird?

Wäre der GR bereit, zeitnah das Anstaltsreglement so anzupassen, dass die oben auf- geworfenen Fragen klar geregelt wären?

Herzlichen Dank für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen. Ich freue mich jetzt schon, auf die anschliessende Diskussion bei der Beantwortung der Interpellation.

Freundlicher Gruss



Ernst Schläpfer